

Einheitspatent:

Allgemeines:

Unternimmt der Inhaber erteilter europäischer Patente nichts, werden diese Patente automatisch in so genannte Einheitspatente umgewandelt. Soll das europäische Patent nicht automatisch in ein Einheitspatent umgewandelt werden, ist ein so genanntes Opt-Out erforderlich.

Der Antrag auf Opt-Out ist für jedes einzelne europäische Patent zu stellen.

Die Umwandlung in ein Einheitspatent bedeutet jedoch nicht, dass das Europapatent in sämtlichen Staaten, die das Einheitspatent ratifiziert haben, Gültigkeit erlangt. Das Europapatent, welches in bestimmte Länder überführt wurde, bleibt auch nur in diesen Ländern gültig.

Kosten Validierung und Aufrechterhaltung:

- ab 4 Ländern kostengünstiger (Achtung GB und CH nicht dabei - Kosten kommen zusätzlich hinzu)
- Bei Amtssprache deutsch: lediglich eine Übersetzung der gesamten Anmeldung ins Englische erforderlich
- Bei Amtssprache englisch: Übersetzung der gesamten Anmeldung in eine andere Amtssprache eines Mitgliedstaates
- Beachten: bei Einheitspatent können nicht einzelne Länder fallengelassen werden. Wenn beispielsweise bei einem "bisherigen" europäischen Patent nach mehreren Jahren nur noch Deutschland und z.B. Frankreich aufrechterhalten werden, ist das Einheitspatent teurer als einzelne validierte Patente. Diese Mehrkosten liegen statistisch gesehen bei 20% bis 30%.

Kosten Gerichtsverfahren (Nichtigkeits- und Verletzungsverfahren):

- voraussichtlich deutlich höher als bei deutschen Verfahren
- es gibt Obergrenze, die ist jedoch deutlich höher als bei deutschen Verfahren

Anhängige (erteilte) europäische Patente:

- Opt-Out kann beantragt werden (bis 6 Jahre 11 Monate ab Beginn des Systems)
- Wenn Verfahren vor Gericht anhängig (Nichtigkeitsverfahren oder Verletzungsklage) ist kein Opt-Out möglich
- Sunrise - Period: Vor Inkrafttreten (wahrscheinlich 3 Monate) kann Opt-Out schon beantragt werden
- Opt-Out ist während der Gesamtlauzeit des Patentes gültig, kann jedoch einmal rückgängig gemacht werden (Opt-In), zweites Opt-Out ist dann jedoch ausgeschlossen

Gründe für Einheitspatent:

- Überführung in viele Länder -> günstigere Kosten bei Aufrechterhaltung und Verminderung von Übersetzungskosten
- Wenn man jetzt Einheitspatent beantragt, ist man bei den ersten Entscheidungen des Einheitspatentgerichtes beteiligt und kann Einfluss auf die Rechtsprechung nehmen
- Opt-In ist einmal möglich (Einheitspatent auf Antrag wieder in Europapatent umwandeln)

Gründe gegen Einheitspatent (Opt-Out):

- Patent kann nicht mit einem einzigen "zentralen" Angriff angegriffen werden
- Allerdings wird der Antrag auf Opt-Out nicht geprüft (könnte ungültig sein)
- Das Einheitspatent ist derzeit lediglich von 17 Staaten ratifiziert worden. Wird das Einheitspatent von weiteren Staaten ratifiziert, erstreckt sich der Schutz der bestehenden Einheitspatente nachträglich nicht auf diese Staaten.

Staaten, die derzeit das Einheitspatent ratifiziert haben:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
FI	Finnland
FR	Frankreich
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
PT	Portugal
SE	Schweden
SI	Slowenien